

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal FNP-Änderung für den Bereich „Hinterm Biegen / Sporthalle“

1. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem.
§ 3 (1) BauGB vom 23.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.01.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	-
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	-

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
keine Stellungnahmen eingegangen	-

Zusammenfassung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem.
§ 3 (2) BauGB vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.08.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	1
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	1

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
Privat 1	19.09.2023

Zusammenfassung

Im Rahmen der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligungen ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht.

Empfehlung

Beschluss über die Abwägung und den Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB.

Nächste Schritte:

Einreichen der FNP-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Gießen. Nach erfolgter Genehmigung können die FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“ durch ortsübliche Bekanntmachung von Genehmigungsverfügung (FNP-Änderung) bzw. Satzungsbeschluss (B-Plan) rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden.

■■■■■
■■■■■
■■■■■

Lahntal den.019.09.2023

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Eing.: 19. Sep. 2023
Hdz. Bearbeitung
Abt.: _____

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal - Sterzhausen

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal

Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“ im Ortsteil Goßfelden.

Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Multifunktionssporthalle zu schaffen.

Es ist beabsichtigt nach den Wünschen des Gemeindeparlamentes für Kinder, Schüler und Jugendliche durch den Bau dieser Multifunktionssporthalle eine gut und intensiv genutzte Möglichkeit für Schul- und Freizeitsport an diesem Standort anzubieten.

Doch bei der Bauleitplanung zur Erschließung und verkehrlichen Anbindung der geplanten Großsporthalle wird ausschließlich der Focus auf eine nicht mehr zeitgemäße Andienung mit Kraftfahrzeugen und ihren Zu- und Abfahrten gelegt. 1.

Eine Querungshilfe zur Erschließung der Multifunktionssporthalle über die Bahnstrecke für Fußgänger und Radfahrer soll aus Kostengründen zurückgestellt werden. 2.

Die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer soll über einen an der B 62 angeordneten Geh- und Radweg entlangführen.

Diese ist allerdings in dem Bauleitplanung gar nicht wie beispielhaft die Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge dargestellt und eingeplant. 3.

Es soll Planungsrecht für eine Multifunktionssporthalle geschaffen werden und die Bauleitplanung setzt sich nicht mit einer verkehrssicheren Anbindung für Fahrradfahrer und Fußgänger auseinander. 4.

Aber unabhängig von der fehlenden Erschließung und das fehlende auseinandersetzen mit dem Radfahrer und Fußgänger, setzt sich die Bauleitplanung nicht mit einer unumgänglichen Querungshilfe zu dem gegenüberliegenden Markt auseinander. 5.

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal

FNP-Änderung im Bereich „Hinterm Biegen / Sporthalle“, Ortsteil Goßfelden
Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß:
§ 3 (2) BauGB vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023
§ 4 (2) BauGB vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung

Stellungnahme: Privat 1
vom: 19.09.2023

Änderungen/Bemerkungen

zu 1 - 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine detaillierten Darstellungen bzw. Aussagen zur Andienung bzw. Erschließung des Plangebiets getroffen. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Entsprechend sind im rechtswirksamen FNP sowohl die Siegener Straße als auch die Eisenbahnstrecke dargestellt. Eine Konkretisierung der Zuordnung der Verkehrsfläche auf die einzelnen Verkehrsträger erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Fachplanungen. Die Hinweise betreffen insofern die nachfolgenden Planungs- und Ausführungsebenen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Hier werden zwangsläufig durch den Betrieb der Multifunktionshalle als Frequenzbringer der Bedarf für Kinder, Schüler und Jugendliche geweckt werden, eine Querung der B62 zu dem gegenüberliegenden Markt vorzunehmen, um dort kurz den täglichen Bedarf an Lebensmittel abzudecken.

Ich befürchte, dass Kinder, Schüler, Jugendliche aber auch Erwachsene kurz nach dem Sport den gegenüberliegenden Markt zum Durst Löschen aufsuchen werden.

Der Frequenzbringer Multifunktionsporthalle wird in diesem besonderen Fall den Bedarf einer Querungshilfe auslösen. In der Bauleitplanung werden diese neuen Verkehrsströme, die die Multifunktionsporthalle hervorruft und auslöst, rechtsfehlerhaft nicht betrachtet.

Es fehlt eine Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsanalysen durch Sachverständige u. Fachingenieure!

Sollte keine Querungshilfe bereits in der Bauleitplanung betrachtet und berücksichtigt werden, ist zu befürchten, dass Kinder, Schüler, Jugendliche aber auch Erwachsene hinter einem nicht einsehbaren Kreisel vom fließenden Verkehr beim Kreuzen der B 62 erfasst werden.

Es wird ein neuer Unfallschwerpunkt entstehen und es ist Leib- und Leben von Kinder und heranwachsenden zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

6.

zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine detaillierten Darstellungen bzw. Aussagen zur Andienung oder Erschließung des Plangebiets getroffen. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr sowie die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Eine Konkretisierung der Zuordnung der Verkehrsfläche auf die einzelnen Verkehrsträger und die Führung der Verkehre erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Fachplanungen. Die Aussage, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine rechtsfehlerhafte Beurteilung von Sachverhalten vorliegt, wird daher zurückgewiesen.

7.

zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.

Der Hinweis auf eine potenzielle Gefährdung von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.